



Aktenzeichen: 20/Zo/TK/bm

Datum: 29.04.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Übertragung der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen

für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen i. H. v.

520.000,00 €

in das Haushaltsjahr 2021 wird zugestimmt.

2. Die Übertragung der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen

für Auszahlungen des Investivbereiches i. H. v.

529.758,10 €

in das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Gemäß den §§ 95 und 96 Gemeindeordnung (GemO) gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für ein Jahr, insoweit das Kalenderjahr. § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eröffnet die Möglichkeit, Aufwendungs- als auch Auszahlungsermächtigungen in die nächste Rechnungsperiode zu übertragen.

§ 17 Absatz 1 GemHVO regelt, dass Ansätze für ordentliche Aufwendungen (EH) als auch Ansätze für ordentliche Auszahlungen (FH) und zwar innerhalb eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltvermerk bestimmt ist. Entsprechende entgegenstehende Haushaltsvermerke enthält der Haushaltsplan 2020 nicht. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt werden.

Der Absatz 5 des § 17 GemHVO regelt ferner, dass dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die verfügbaren Mittel der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts im folgenden Haushaltsjahr, siehe hierzu Anlage 1.

Zusätzlich ist mit § 17 GemHVO geregelt, dass bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Ermächtigungen gemäß Absatz 2 des § 17 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Eine Beschlussfassung von Seiten des Stadtrates ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Verwaltung stellt die Auflistung zur Kenntnisnahme zur Verfügung, siehe Anlage 2.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen